

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV - 005/12
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 25.01.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.01.2012	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.01.2012
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.01.2012
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Stadt Cottbus

Bebauungsplan Nr. W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP-Cottbus

Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für das im Lageplan (s. Anlage) gekennzeichnete Gebiet im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.: W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ wird für den Bereich der ehem. Start- und Landebahn sowie südlich angrenzender Grünflächen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan(BBP) mit der Bezeichnung „Photovoltaikanlage TIP-Cottbus“ aufgestellt.
2. Das mit der Aufstellung des BBP „Photovoltaikanlage TIP-Cottbus“ angestrebte Planungsziel ist in die Darstellungen des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus einzustellen.
3. Der Beschluss zur Aufstellung des BBP „Photovoltaikanlage TIP-Cottbus“ ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes(BBP) W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ soll der primäre Teil der Fläche der ehem. Start- und Landebahn (SLB) sowie südlich angrenzende Grünflächen zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden. Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen BBP W/49/73 in der Fassung vom Mai 2008 setzt für die in Rede stehende ca. 20,5 ha umfassende Fläche die Nutzungsart Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO fest. Da großflächige und einer Hauptnutzung nicht untergeordnete Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur innerhalb dafür festgesetzter Sondergebiete zulässig sind, bedarf es zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines BBP, der die für Photovoltaiknutzung vorgesehene Fläche ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festsetzt. Das Erfordernis für ein eigenständiges Planverfahren begründet sich im Besonderen aus noch offenen Entscheidungen zu konkreten Entwicklungszielen für im Umfeld liegender Teilflächen des Gesamtentwicklungsgebietes TIP-Cottbus, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Weiterführung der Gesamtplanung und damit eine angestrebte Inkraftsetzung bis zum 30.06.2012 ausschließen.

Das Gesamtziel der Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes Cottbus-Nord zum Technologie- & Industriepark Cottbus bleibt davon unbenommen; die Photovoltaikanlage wird Bestandteil des zukünftigen TIP-Cottbus. Für die äußere Erschließung der Flächen im Plangebiet „Photovoltaikanlage TIP-Cottbus“ können bis zur Fertigstellung künftiger Erschließungsanlagen Grunddienstbarkeiten durch die Stadt als Eigentümer auch umliegender Flächen gesichert werden. Eine Betroffenheit von Anforderungen des Arten- und Landschaftsschutz kann ausgeschlossen werden.

Aus vorgenanntem Grund wird im weiteren Verfahren auf eine erneute frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB verzichtet und dafür die Ergebnisse aus den Beteiligungen zur Aufstellung des BBP W/49/73 für das Gesamtgebiet TIP-Cottbus zu Grunde gelegt. Die förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) - öffentliche Auslegung sowie Behörden- und Trägerbeteiligung - zum Entwurf des BBP „Photovoltaikanlage TIP-Cottbus“ müssen in der Zeit vom 05.03.-05.04.2012 durchgeführt werden. Auf einen gesonderten Auslegungsbeschluss kann unter Berücksichtigung des angestrebten Inkraftsetzungstermins sowie unter Zugrundelegung der Beibehaltung der grundlegenden Planungsziele für das Gesamtgebiet TIP verzichtet werden.

Anlage: Übersichtsplan

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: